

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1875/2001 der Kommission vom 25. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/701/EG:

- * **Beschluss Nr. 3/2001 des Assoziationsrates EU-Litauen vom 19. Juli 2001 zur Festlegung des finanziellen Beitrags Litauens zur Teilnahme an den Programmen Sokrates II und Jugend in den Jahren 2001 bis 2006** 3

2001/702/EG:

- * **Beschluss Nr. 3/2001 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 25. Juli 2001 zur Festlegung des finanziellen Beitrags Bulgariens zur Teilnahme am Programm Sokrates II in den Jahren 2001 bis 2006** 5

Europäische Zentralbank

2001/703/EG:

- * **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 13. September 2001 über bestimmte Vorschriften für die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten außerhalb des Euro-Währungsgebiets (EZB/2001/8)** 6

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 933/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABL L 141 vom 28.5.2001)** 10

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1875/2001 DER KOMMISSION
vom 25. September 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	60,8
	999	60,8
0707 00 05	052	107,4
	999	107,4
0709 90 70	052	90,5
	999	90,5
0805 30 10	052	75,2
	064	71,5
	388	64,3
	512	65,9
	524	49,7
	528	54,2
	999	63,5
0806 10 10	052	70,8
	400	175,5
	999	123,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,9
	388	67,6
	400	67,4
	508	70,2
	512	87,3
	528	42,0
	800	179,1
	804	91,5
	999	80,8
	0808 20 50	052
999		108,3
0809 30 10, 0809 30 90	052	121,1
	624	144,0
	999	132,6
0809 40 05	052	64,8
	060	58,2
	064	44,7
	066	65,7
	624	202,9
	999	87,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 3/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-LITAUEN

vom 19. Juli 2001

zur Festlegung des finanziellen Beitrags Litauens zur Teilnahme an den Programmen Sokrates II und Jugend in den Jahren 2001 bis 2006

(2001/701/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates EU-Litauen vom 28. September 2000⁽²⁾ wurden die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Litauen an der zweiten Phase der Programme Leonardo da Vinci und Sokrates festgelegt; der Beschluss ist für die Dauer dieser Programme gültig.

(2) Mit dem Beschluss Nr. 4/2000 des Assoziationsrates EU-Litauen vom 13. Dezember 2000⁽³⁾ wurden die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Litauen am

Programm Jugend festgelegt; der Beschluss ist für die Dauer dieses Programms gültig.

(3) Anhang II Nummer 2 des Beschlusses Nr. 3/2000 und Anhang II Nummer 1 des Beschlusses Nr. 4/2000 sehen vor, dass der finanzielle Beitrag Litauens zum Haushalt der Europäischen Union für die Teilnahme an den Programmen Sokrates II und Jugend in den Jahren 2001 bis 2006 vom Verwaltungsrat im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Litauen leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Sokrates II in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
1 490 000	1 527 000	1 562 000	1 605 000	1 654 000	1 717 000

Artikel 2

Litauen leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Jugend in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
643 000	682 000	722 000	757 000	794 000	843 000

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 273 vom 26.10.2000, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 56.

Artikel 3

Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:

— folgende jährliche finanzielle Beiträge zu Sokrates II:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
720 000	739 000	756 000	778 000	802 000	834 000

— folgende jährliche finanzielle Beiträge zu Jugend:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
312 000	332 000	352 000	369 000	388 000	412 000

Der restliche Beitrag Litauens wird aus dem litauischen Staatshaushalt finanziert.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. VALIONIS

BESCHLUSS Nr. 3/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-BULGARIEN
vom 25. Juli 2001
zur Festlegung des finanziellen Beitrags Bulgariens zur Teilnahme am Programm Sokrates II in den
Jahren 2001 bis 2006

(2001/702/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽¹⁾ betreffend die Teilnahme Bulgariens an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 2. August 2000⁽²⁾ wurden die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Bulgarien an der zweiten Phase der Programme Leonardo da Vinci und Sokrates festgelegt; der Beschluss ist für die Dauer dieser Programme gültig.

- (2) Anhang II Nummer 2 des Beschlusses Nr. 3/2000 sieht vor, dass der finanzielle Beitrag der Republik Bulgarien zum Haushalt der Europäischen Union für die Teilnahme an dem Programm Sokrates II in den Jahren 2001 bis 2006 vom Verwaltungsrat im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Bulgarien leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm Sokrates II in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
4 594 000	4 712 000	4 821 000	4 957 000	5 111 000	5 310 000

Artikel 2

Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
 — folgende jährliche finanzielle Beiträge zu Sokrates II:

(in Euro)

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
4 044 000	3 730 000	3 340 000	3 190 000	3 037 000	2 630 000

Der restliche Beitrag Bulgariens wird aus dem bulgarischen Staatshaushalt finanziert.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

L. MICHEL

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 3.10.2000, S. 23.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 13. September 2001

über bestimmte Vorschriften für die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten außerhalb des Euro-Währungsgebiets

(EZB/2001/8)

(2001/703/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1, sowie auf Artikel 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

internationalen Sortenhandel tätigen Kreditinstituten bereitgestellt werden, auch für die Euro-Bargeldumstellung genutzt werden. Die vorzeitige Abgabe an diese Kreditinstitute und die anschließende Weitergabe an andere Kreditinstitute außerhalb des Euro-Währungsgebiets ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽¹⁾ „setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten“ vom 1. Januar 2002 an „auf Euro lautende Banknoten in Umlauf“.
- (2) Die Leitlinie EZB/2001/1 vom 10. Januar 2001 über bestimmte Vorschriften für die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002 ⁽²⁾ gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten an Kreditinstitute, die für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassen sind. Darüber hinaus gestattet die Leitlinie in beschränktem Umfang die Weitergabe an i) Kreditinstitute, die sich außerhalb des Euro-Währungsgebiets befinden und Tochterunternehmen von Kreditinstituten sind, deren Zentrale sich im Euro-Währungsgebiet befindet, sowie an ii) sonstige Kreditinstitute, die weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung im Euro-Währungsgebiet haben.
- (3) Die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets kann zu einer reibungslosen Umstellung auf Euro-Banknoten beitragen. Die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets und die anschließende Weitergabe an Kreditinstitute in ihrem Zuständigkeitsbereich ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten.
- (4) Als Beitrag zur reibungslosen Umstellung auf Euro-Banknoten können die bestehenden Vertriebswege, die von außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen, im internationalen Sortenhandel tätigen Kreditinstituten bereitgestellt werden, auch für die Euro-Bargeldumstellung genutzt werden. Die vorzeitige Abgabe an diese Kreditinstitute und die anschließende Weitergabe an andere Kreditinstitute außerhalb des Euro-Währungsgebiets ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten.
- (5) In Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 darf die vorzeitige Abgabe und die anschließende Weitergabe nicht zu einem vorzeitigem Umlauf von Euro-Banknoten führen. Um zu vermeiden, dass Euro-Banknoten vor dem 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht werden, müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute Einschränkungen enthalten.
- (6) Die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets und an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute ist mit einem finanziellen Risiko für die vorzeitig abgebenden nationalen Zentralbanken (NZBen) verbunden. Folglich müssen sowohl Zentralbanken als auch im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute der betreffenden, vorzeitig abgebenden NZB Sicherheiten stellen, die, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf Euro lauten.
- (7) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets und außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute sind keine für Geschäfte des Eurosystems zugelassene Geschäftspartner und müssen die Zahlung der vorzeitig abgegebenen Beträge somit am ersten Geschäftstag des Jahres 2002 vornehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 80.

- (8) Die schriftlichen Vereinbarungen, die die NZBen mit den die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten empfangenden Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes und mit außerhalb des Euro-Währungsgebietes ansässigen, im internationalen Sortenhandel tätigen Kreditinstituten schließen, müssen die Voraussetzungen enthalten, unter denen gemäß dieser Leitlinie Euro-Banknoten vorzeitig abgegeben und anschließend weitergegeben werden können. Zu Koordinierungszwecken soll die Europäische Zentralbank (EZB) vorab über Anträge auf vorzeitige Abgabe unterrichtet werden.
- (9) Es ist anerkannt, dass die Zuständigkeit zur Schaffung von Regelungen zur Ausgabe der Euro-Münzen primär bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten liegt, während den NZBen eine wesentliche Rolle bei der Verteilung der Euro-Münzen zukommt. Es wird deshalb empfohlen, dass die NZBen die Bestimmungen dieser Leitlinie auf Euro-Münzen anwenden. Diese Anwendung ist ergänzender Natur und ist ausschließlich in dem von den zuständigen nationalen Behörden vorgegebenen Rahmen auszuführen. In dieser Hinsicht ist erwähnenswert, dass die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates, insbesondere deren Artikel 11, in jedem Fall Anwendung findet.
- (10) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „Kreditinstitute“: die Institute im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG⁽²⁾,
- „außerhalb des Euro-Währungsgebietes ansässige, spezialisierte Kreditinstitute“: Kreditinstitute, die i) weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung im Euro-Währungsgebiet haben und die ii) im internationalen Sortenhandel tätig sind,
- „nationale Zentralbank“: die NZB eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebietes,
- „Euro-Währungsgebiet“: das Staatsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten,
- „Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes“: Zentralbanken und Währungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten,

- „vorzeitige Abgabe“: die physische Auslieferung von Euro-Banknoten von den NZBen an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes sowie außerhalb des Euro-Währungsgebietes ansässige, spezialisierte Kreditinstitute zwischen dem 1. Dezember 2001 und dem 31. Dezember 2001,
- „Weitergabe“: die Auslieferung von vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten von Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes sowie außerhalb des Euro-Währungsgebietes ansässigen, spezialisierten Kreditinstituten an Kreditinstitute zwischen dem 1. Dezember 2001 und dem 31. Dezember 2001.

Artikel 2

Vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes

Die NZBen sind zur vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes berechtigt, sofern die von den NZBen mit ihnen getroffenen vertraglichen Regelungen die folgenden Voraussetzungen enthalten:

- a) die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes kann nur ab dem 1. Dezember 2001 erfolgen,
- b) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes dürfen vorzeitig abgegebene Euro-Banknoten nicht vor 0.00 Uhr Ortszeit am 1. Januar 2002 in Umlauf bringen,
- c) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes verwahren die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten, die im Eigentum der betreffenden NZB verbleiben, sicher, um Diebstahl, Raub und Beschädigung zu vermeiden, und decken zumindest diese Risiken durch den Abschluss geeigneter Versicherungspolice oder sonstige geeignete Instrumente ab,
- d) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes nehmen die Zahlung der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten am 2. Januar 2002 vor,
- e) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes stellen den NZBen vom Zeitpunkt der vorzeitigen Abgabe an ausreichende Sicherheiten für die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten. Derartige Sicherheiten werden durch Pensionsgeschäfte oder Pfandvereinbarungen gestellt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, lauten diese auf Euro. Darüber hinaus kann Buchgeld in Form einer Einlage oder in anderer, von den NZBen für angemessen gehaltenen Form als Sicherheit gestellt werden. Bis zur vollständigen Zahlung an die betreffende NZB durch die Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes werden ausreichende Sicherheiten beibehalten,
- f) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes können Euro-Banknoten nur an Kreditinstitute weitergeben, die ihre Hauptverwaltung oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Zentralbank haben. Die Weitergabe erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:
 - die Weitergabe ist nur ab dem 1. Dezember 2001 möglich,

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37.

- Kreditinstitute, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, dürfen diese nicht vor 0.00 Uhr Ortszeit am 1. Januar 2002 ihrerseits weitergeben oder auf andere Weise ausgeben,
 - Kreditinstitute, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, verwahren diese sicher, um Diebstahl, Raub und Beschädigung zu vermeiden, und decken zumindest diese Risiken durch den Abschluss geeigneter Versicherungspolice n oder sonstige geeignete Instrumente ab,
 - Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets sind berechtigt, die weitergegebenen Euro-Banknoten sowie die Einhaltung der beiden hierin genannten Voraussetzungen der Nichtausgabe und sicheren Verwahrung der Euro-Banknoten jederzeit zu prüfen und zu kontrollieren,
 - Kreditinstitute, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, treffen geeignete Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit weitergegebenen Euro-Banknoten,
 - die gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen der Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets mit den Kreditinstituten, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, legen den Letzteren im Falle der Nichteinhaltung einer oder mehrerer der vorstehenden Verpflichtungen Straf gelder in Höhe von 10 % des Wertes der weitergegebenen Euro-Banknoten auf. Die besagten gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen enthalten nähere Angaben zum Zweck dieser Straf gelder, die an die betreffende weitergebende Zentralbank außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu zahlen sind und von dieser an die betreffende vorzeitig abgebende NZB weitergeleitet werden,
- g) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets haben den vorzeitig abgebenden NZBen auf Antrag Informationen über die Identität ihrer Kunden, an die Euro-Banknoten weitergegeben wurden, sowie über die an den jeweiligen Kunden weitergegebenen Beträge zu liefern. Die NZBen behandeln solche Informationen vertraulich und verwenden diese ausschließlich, um sich davon zu überzeugen, dass Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der betreffenden vorzeitig abgebenden NZB erfüllen,
- h) in jedem Fall haben Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets geeignete Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten zu treffen.
- ihnen getroffenen vertraglichen Regelungen die folgenden Mindestvoraussetzungen enthalten:
- a) die vorzeitige Abgabe an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute ist nur ab dem 1. Dezember 2001 möglich. Die besagten Kreditinstitute dürfen vorzeitig abgegebene Euro-Banknoten nicht vor 0.00 Uhr Ortszeit am 1. Januar 2002 in Umlauf bringen,
 - b) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute verwahren die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten sicher, um Diebstahl, Raub und Beschädigung zu vermeiden, und decken zumindest diese Risiken durch den Abschluss geeigneter Versicherungspolice n oder sonstige geeignete Instrumente ab,
 - c) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute nehmen die Zahlung der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten am 2. Januar 2002 vor,
 - d) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute stellen den NZBen vom Zeitpunkt der vorzeitigen Abgabe an ausreichende Sicherheiten für die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten. Derartige Sicherheiten werden durch Pensionsgeschäfte oder Pfandvereinbarungen gestellt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, lauten diese auf Euro. Darüber hinaus kann Buchgeld in Form einer Einlage oder in anderer, von den NZBen für angemessen gehaltenen Form als Sicherheit gestellt werden. Bis zur vollständigen Zahlung an die betreffende NZB durch das betreffende, außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitut werden ausreichende Sicherheiten beibehalten,
 - e) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute haben den vorzeitig abgebenden NZBen auf Antrag Informationen über die Identität ihrer Kunden, an die Euro-Banknoten weitergegeben wurden, sowie über die an den jeweiligen Kunden weitergegebenen Beträge zu liefern. Die NZBen behandeln solche Informationen vertraulich und verwenden diese ausschließlich, um sich davon zu überzeugen, dass außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der betreffenden vorzeitig abgebenden NZB erfüllen. Darüber hinaus sind außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute von Seiten der betreffenden vorzeitig abgebenden NZB in jedem Fall gehalten, Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten zu treffen,
 - f) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute unterliegen im Falle der Nichteinhaltung einer oder mehrerer der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen, sei es durch sie selbst oder durch die Kreditinstitute, an die sie Euro-Banknoten gemäß Buchstabe g) weitergegeben haben, Straf geldern in Höhe von 10 % des Wertes der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten. Diese Straf gelder sind an die betreffende vorzeitig abgebende NZB zu entrichten,
 - g) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute sind zur Weitergabe von Euro-Banknoten an andere Kreditinstitute außerhalb des Euro-Währungsgebiets unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt:
 - die Weitergabe ist nur ab dem 1. Dezember 2001 möglich,

Artikel 3

Vorzeitige Abgabe an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute

Die NZBen sind zur vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute berechtigt, sofern die von den NZBen mit

- außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute stellen sicher, dass die vorzeitig an sie abgegebenen Euro-Banknoten nicht vor 0.00 Uhr Ortszeit am 1. Januar 2002 von den Kreditinstituten, die diese ihrerseits von ihnen im Rahmen der Weitergabe empfangen haben, in Umlauf gebracht werden,
- Kreditinstitute, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, verwahren diese sicher, um Diebstahl, Raub und Beschädigung zu vermeiden, und decken zumindest diese Risiken durch den Abschluss geeigneter Versicherungspolice oder sonstige geeignete Instrumente ab,
- Kreditinstitute außerhalb des Euro-Währungsgebiets, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, haben geeignete Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit weitergegebenen Euro-Banknoten zu treffen,
- die vertraglichen Regelungen zwischen außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen, spezialisierten Kreditinstituten und Kreditinstituten, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, legen Letzteren im Falle der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen Strafgebühren in Höhe von 10 % des Wertes der weitergegebenen Euro-Banknoten auf,
- die betreffende vorzeitig abgebende NZB ist berechtigt, die Umsetzung der Regelungen für die Weitergabe zu prüfen und zu kontrollieren.

Artikel 4

Lieferung von Informationen an die EZB und Empfehlung im Hinblick auf Euro-Münzen

(1) Bevor die NZBen über Anträge von Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets oder von außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen, spezialisierten Kreditinstituten auf vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten entscheiden, informieren sie die EZB über jeden einzelnen derartigen Antrag sowie über ihre Absichten im Zusammenhang mit dem betreffenden Antrag. Anschließend informieren die NZBen die EZB über ihre Entscheidung, sofern diese von den Informationen abweicht, die der EZB zuvor geliefert wurden.

(2) Es wird empfohlen, dass die NZBen die Bestimmungen dieser Leitlinie auf Euro-Münzen anwenden, es sei denn der von den zuständigen nationalen Behörden vorgegebene Rahmen sieht etwas anderes vor.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Diese Leitlinie ist an die NZBen gerichtet.
- (3) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. September 2001.

Im Auftrag des EZB-Rates

Willem F. DUISENBERG

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 933/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften**(Text von Bedeutung für den EWR)***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 141 vom 28. Mai 2001)*

Seite 2, Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich vierte Zeile:

anstatt: „... Artikel 567 Absatz 2 ...“

muss es heißen: „... Artikel 567 Unterabsatz 2 ...“

Seite 6, Artikel 497 Absatz 3 Buchstabe d) Unterabsatz 1:

anstatt: „d) zur passiven Veredelung: bei Ausbesserungen, auch mit dem Verfahren des Standardaustausches, jedoch ohne vorzeitige Einfuhr und nach passiver Veredelung in folgenden Fällen:

- i) zum zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung unter Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr;
- ii) zum zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung unter Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustausches ohne vorzeitige Einfuhr, wenn die bereits erteilte Bewilligung dieses Verfahrens nicht vorsieht und die Zollbehörden ihre Änderung gestatten;
- iii) zum zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung, sofern der Veredelungsvorgang Waren betrifft, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind.“

muss es heißen: „d) — zur passiven Veredelung: bei Ausbesserungen, auch mit dem Verfahren des Standardaustausches, jedoch ohne vorzeitige Einfuhr;

- zum zollrechtlich freien Verkehr: nach passiver Veredelung unter Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr;
- zum zollrechtlich freien Verkehr: nach passiver Veredelung unter Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustausches ohne vorzeitige Einfuhr, wenn die bereits erteilte Bewilligung dieses Verfahrens nicht vorsieht und die Zollbehörden ihre Änderung gestatten;
- zum zollrechtlich freien Verkehr: nach passiver Veredelung, sofern der Veredelungsvorgang Waren betrifft, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind.“

Seite 6, Artikel 498 Buchstabe c) vierte Zeile:

anstatt: „... Artikel 580 Absatz 1 ...“

muss es heißen: „... Artikel 580 Absatz 2 ...“

Seite 6, Artikel 499 dritter Unterabsatz erste Zeile:

anstatt: „... in Absatz 2 ...“

muss es heißen: „... in Unterabsatz 2 ...“

Seite 7, Artikel 500 Absatz 2 vierte Zeile:

anstatt: „... Artikel 580 Absatz 1 ...“

muss es heißen: „... Artikel 580 Absatz 2 ...“

Seite 7, Artikel 501 Absatz 1 sechste Zeile:

anstatt: „... Benachrichtigung gemäß Artikel 500 Absatz 2 ...“

muss es heißen: „... Benachrichtigung gemäß Artikel 500 Absatz 4 ...“

Seite 15, Artikel 539 Unterabsatz 1:

anstatt: „Außer ...“

muss es heißen: „(1) Außer ...“

Seite 15, Artikel 539 Unterabsatz 2:

anstatt: „Jedoch gelten ...“

muss es heißen: „(2) Jedoch gelten ...“

Seite 24, Artikel 578:

anstatt: „Die vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben kann für andere als die in Artikel 556 bis 577 aufgezählten Waren oder solche, die die Voraussetzungen dieser Artikel nicht erfüllen, bewilligt werden, sofern ihre Einfuhr gelegentlich und für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten, oder in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen erfolgt.“

muss es heißen: „Die vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben kann für andere als die in Artikel 556 bis 577 aufgezählten Waren oder solche, die die Voraussetzungen dieser Artikel nicht erfüllen, bewilligt werden, sofern ihre Einfuhr

a) gelegentlich und für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten,

oder

b) in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen erfolgt.“

Seite 24, Artikel 580 nach Absatz 2:

anstatt: „(2) Die Artikel 454, 455 und 458 bis 461 finden auf Waren, die mit ATA-Carnets in das Verfahren übergeführt wurden, entsprechende Anwendung.“

muss es heißen: „(3) Die Artikel 454, 455 und 458 bis 461 finden auf Waren, die mit ATA-Carnets in das Verfahren übergeführt wurden, entsprechende Anwendung.“

Seite 26, Artikel 591 Unterabsatz 2 zweite Zeile:

anstatt: „... Absatz 1 ...“

muss es heißen: „... Unterabsatz 1 ...“

Seite 125, Anhang 76, Bezugnahme auf Artikel im Titel:

anstatt: „(Artikel 551 Absatz 1 Unterabsatz 2)“

muss es heißen: „(Artikel 552)“.
